

Ihrer
Königl. Maj. in Bohlen/
 und
Churf. Durchl. zu Sachsen/
 ꝛ. ꝛ.

Fernerer
MANDAT,

Die
Contagions-
Anstalten

betreffende.

De Dato **Dresden/** am 2. Decembris,
 Anno 1713.



Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächß. Freyheit.

DRESDEN,
 Druckts Johann Kiedel, Hof-Buchdrucker.

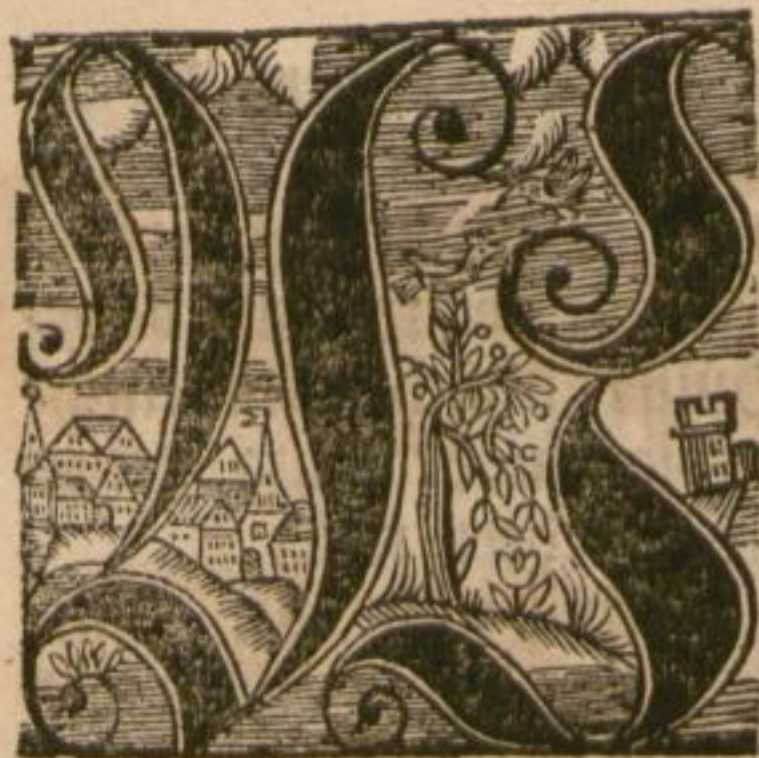
1710

M A N N A T

Commissions



Die Stadt...



Wir Friedrich
August/von Gott-
tes Gnaden/ König in
Pohlen, Groß-Herkzog in
Litthauen, zu Neußen, in
 Preußen, Mazovien, Samogytien, Knovien,
 Vollhynien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
 Smolenscien, Severien und Schernicovien, zc.
 Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen
 Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff
 in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-
 und Nieder-Lausiß, Burggraff zu Magdeburg,
 Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der
 Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ra-
 venstein, zc. zc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen,
 Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- u. Grenß-
 Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwaltern,
 Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern und
 Schuldheissen, auch ins gemein allen Unseren Unterthanen,
 Unsern Gruß und geneigten Willen, Und wird de-
 nenselben erinnerlich seyn, was Wir wegen derer bey iezig-
 en, der Contagion halber, sehr besorglichen Läußten, in de-
 nen Städten, Flecken und Dörffern, höchstnöthigen Ver-
 anstaltungen, in Unseren zeithero ins Land ergangenen und
 publicirten Contagions-Mandatis, auch anderen dergleichen
 Verordnungen, aus tragender Landes-Väterlicher
 Vorsorge verfüget und anbefohlen haben, Wir hät-
 ten auch verhoffet, es würde demselben gehorsamst nachge-
 lebet, und hierunter gebührende Folge geleistet worden seyn;
 Müssen aber höchstmißfälligst vernehmen, daß solches an
 denen wenigsten Orthen geschehen, und sich in hinerattheils
 mit dem Geld-Mangel und Unvermögen, von denen Rå-
 then in Städten, auch Gerichts- und andern Obrigkeiten

entschuldiget werden wollen, weshalber und daher, die an-
befohlenen Anstalten nicht, wie behörig, zu Wercke gerichtet
werden könnten.

Nachdem nun gleichwohl die Ge-
fahr der Contagion bis dato völlig nicht cessiret, und dahe-
ro, nebst Anrufung Göttlicher Hülffe, billich alle mensch-
mögliche Veranstellungen gegen die Ausbreitung dieses
Ubels vorzukehren, die Nothdurfft erfordern will;

I.
Wiederho-
lung der vori-
gen Mandate
und Verord-
nungen /

I. So wiederhohlen Wir hiermit nicht nur oban-
gezogene Unsere Contagions - Mandate, und nachher ins
Land ergangene Verordnungen, in allen Stücken und
Puncten nochmahls anhero, Und begehren, daß alle Unsere
Beambte, auch sämptliche Gerichts- und andere Obrig-
keiten, allem deme, was darinnen anbefohlen und vorge-
schrieben worden, gehörig nachleben, und bey schwerer
Straffe das geringste dißfalls nicht verabsäumen, noch un-
terlassen sollen,

II.
Auffnahme
gewisser Dar-
lehne zu de-
nen Contagi-
ons-Anstal-
ten /

II. Sondern Wir können und wollen auch gesche-
hen lassen, daß, wenn zu Bestreitung sothaner Contagions-
Anstalten, in Ermangelung anderer hierzu verhandenen
baaren Geld-Mittel, von denen Rätthen in Städten, und
anderen Gerichts-Obrikeiten, einige gewisse Summen
Geldes, weshalber aber zuörderst an Unsere Landes-Re-
gierung gehorsambster Bericht zu erstatten, und vorher
darauff noch Resolution zu erwarten ist, auffzunehmen und
zu erborgen, die höchste Nothwendigkeit erfordern sollte,
und dessen nicht Umbgang zu nehmen, solches ihnen ver-
stattet und nachgelassen seyn solle,

III.
Wie
die Schuld-
Verschreibun-
gen dafür
auszustellen /

III. Und sind solchenfalls die Schuld-Verschreibun-
gen dafür, in denen Städten, von dem Rathe und Viertels-
Meistern, in denen andern Orthen und Dörffern aber, von
denen Gerichts-Obrikeiten, oder auch Gerichten und Ge-
meinde-Aeltesten für sich, und im Rahmen der ganzen Bür-
gerschaft oder Communen, auszustellen und zu ertheilen,
wofür jedoch, und dieses Darlehns halber, das ganze Cor-
pus Civitatis, oder die Commun, in so weit mit haften, und
stehen soll, daß zur Zeit der Wiederablegung desselben, ein jed-
weder Bürger, Einwohner und Unterthaner, der sich so-
dann allda befinden wird, darzu, und die dießfalls, gleich
iezo oder künfftighin gemachte Anlagen, welche aber nicht
anders, als mit Vorwissen und Concurrrenz Unserer Accis-
Inspectoren, auch sonst uffn Lande, unter gehöriger Uffsicht,
anzulegen und einzubringen sind, nach Beschaffenheit sei-
nes Vermögens und anderen Zustandes, hinwiederumb

und wer dar-
für haften /
auch wie es
mit der Wie-
der Ablegung
derer Dar-
lehne gehal-
ten werden
soll /

con-

contribuire und das seinige beytrage, Der Gläubiger und Darleyher hingegen, wie sonst wohl vielfältig geschehen, und deßhalb auch vielleicht mancher, etwas herzugeben, sich bedencken und anstehen dürffte, nicht erst mit der Bezahlung und WiederErlegung seines hergeschossenen Geldes, darauß, und so lange damit warten solle und dürffe, biß zuörderst, ob das Capital aufzunehmen nöthig gewesen, oder, ob, und wie es in usum publici verwendet, und die darüber geführte Rechnung abgelegt, justificiret und abgenommen seye, untersucht und ausgemachet worden wäre, sondern es soll bloß die, auff Unserer Landes-Regierung vorhergehende Approbation, ausgestellte Obligation, als eine richtige Schuld, ohne Exception und ferneren Beweis, wie sonst ein, mit einem privato geschlossener Contract, angesehen, auch hierüber zugleich die Priorität sofort nach denen bey der Schwedischen Invasion, zu Abführung selbiger Contributionen, hergeliehenen Geldern, verschrieben werden dürffen, und hierdurch verstattet seyn, Worbey auch vermittelst einer gerichtlichen Registratur, die Recognition geschehen kann. Über solche hergeliehene Gelder aber, sind nichts desto weniger diejenigen, so sie administriret, richtige Rechnung zu halten und zu führen, solche der sambtlichen Bürgerschaft und Gemeinde, zur Durchsehung und Defectirung, auch endlicher Justification vorzulegen, und biß alles seine völlige Richtigkeit darmit erlanget, für sich und die ihrigen, mit ihrem ganzen Vermögen dafür zu haften und zu stehen, gehalten und verbunden;

Die Gläubiger und Darleyher sollen nach Zeit der erhaltenen Obligation schleunig wieder bezahlt werden!

Priorität dieser Schulden!

Dürffen nicht warten biß die Berechnung dieser hergeliehenen Gelder geschehen.

IV. In denen grösseren und anderen, in einigen Vermögen stehenden Städten aber, haben die Rätze die Nothwendigkeiten an Medicamenten, Getrende, Hopffen, Malß und Holz, auch andern Victualien, zu Versorgung des Arthmüths, in gleichen das Bedürfnis, zu Unterhaltung derer Lazareth-Pfarrer, Medicorum, Barbierer, Krancken-Wärter, Heb-Ämmer, Todten-Gräber und anderer darzu erforderlicher Personen, aus des Rathes ieden Orthes Mitteln, es geschehe, auff was Arth es wolle, unweigerlich anzuschaffen, und hierzu so fort zum Voraus, und in Zeiten, alle benöthigte und hinlängliche Anstalt zu machen.

IV. Rätze in den Städten sollen alle Nothwendigkeiten anschaffen, auch die benöthigten Personen!

V. Und da zu Krancken-Wärtern und Todten-Gräbern keine andere Persohnen freywillig um gute Belohnung zu erlangen seyn sollten, derentwegen doch aller Fleiß und Sorgfalt anzuwenden, auch an Gelde keine unziemende Spahrung zu thun, So sind zu solchen

V. wie die Krancken, Wärter und Todten-Gräber zu erlangen!

Ver-

Berrichtungen, die, ihrer Kräfte und Alters halber, dazu geschickte Bettler, Männ- und Weiblichen Geschlechts, und zwar dergestalt zu nehmen und zu gebrauchen, daß, wenn bey ihnen die Vorstell- und Versprechungen gleichmäßig guter Vergeltung nichts fruchten, und sie sich dazu nicht bewegen lassen wollen, ihnen das hither genossene Almosen gar wohl entzogen, ja, bey verspührter solcher Wiederseßlichkeit, sie gar aus Unsern Landen fortgeschaffet werden können, wie denn denenjenigen, so zu solcherley Diensten geschickt, von jedes Orths Obrigkeit in Zeiten die An- deutung darauf zu thun, und nach Befinden, bey erfolgender ohngegründeter und ungebührlicher Verweigerung die Ausschaffung wirklich zu veranstalten, Dabey Wir Uns jedoch zu denen Obrigkeiten versehen, sie werden hierunter ohne Affecten und nach ihren Pflichten und Gewissen verfahren,

Bestrafung
derer / so sich
nicht darzu
brauchen las-
sen wollen!

VI.

Erbauung
neuer Laza-
reth- und Pro-
bier-Häuser!

oder
in Ermange-
lung derer/die
Hirten- und
Gemeinde-
Häuser darzu
zu nehmen!

Oder

andere Hän-
ser darzu aus-
zusuchen!

und
wie es mit de-
ren Räumung

VI. Weil auch die Erbauung neuer Lazareth- und Probier Häuser, auch Wohnungen, vor die Pest-Geistlichen, Medicos und Chirurgo, Krancken-Wärter und Todten-Gräber, an denen meisten Orthen, der Zeit und Kosten halber, ziemlich schwer, und nicht so geschwinde in Stand zu bringen, auch der Gesundheit wegen, selbige so- fort zu beziehen, es nicht rathsam fallen würde; Doch auch, wo sichs nur thun lassen will, nicht gänzlich unter- bleiben soll, und indessen dergleichen Häuser und Wohnun- gen nicht füglich zu entrathen sind, So soll iedwede Obrigkeit zupörderst die bereits vorhandene Häuser solcher Art, darunter auf denen Dörffern, in Ermangelung an- derer Gelegenheit die Hirten- oder Gemeinde-Häuser, so ferne sie dazu bequelm situiret, mit zurechnen, und jenen indessen das Unterkommen sonst zu verschaffen, in guten Stand setzen, und darzu anrichten lassen, auch sich bemü- hen, ob von ein- und andern Inwohnern freywillig, um billige Satisfaction und Bezahlung, dergleichen Häuser er- langet werden können, wiedrigen Falls aber Macht haben, wiewohl nach ihrer Pflicht und guten Gewissen, ohne ei- nige andere Neben-Absicht, und, wie es die Gelegenheit des Orths, derer Persohnen, und andere Umstände, zu de- sto mehrerer Facilitirung und Erreichung des Absehens, erfordert, ein- und andern eigenthümblichen Besitzern eini- ger hierzu bequemen Häuser, daß sie selbige, so bald es nur die Obrigkeit vor nöthig erachtet, gänzlich räumen, und zu einem andern Nachbar ziehen, dieser auch jenen auf-

zu

zunehmen, schuldig seyn solle, anzudeuten, und in Verwei-
gerungs-Fall, durch Gerichtliche Mittel mit allem Ernste
und Nachdruck sie darzu anzuhalten, und zum würcklichen
Effect zu bringen, sich auch daran durch kein appelliren ir-
ren zu lassen, ihnen, denen Eigenthümern sothaner Häu-
ser aber, auf vorhergehende derselben Taxirung, auch die
Versicherung zu geben, daß entweder, ex Fiscò loci, oder
durch die Commun, oder auch gar endlich aus dem Lan-
des-Arario, die billigmäßige Ersetzung des dardurch emp-
findenden Schadens und Abgangs, welche durch gütliche
Vergleichung, mit denen übrigen Einwohnern, oder aber
durch der Obrigkeit Ausspruch, auf Wochen oder Mona-
the, vor der würcklichen Räumung und Aufnehmung, aus-
zumachen, geschehen soll und werde, Und ihnen darbey
vorzustellen, daß hierdurch viele Bau- und andere Kosten
erspahret, und doch ein iedweder Unterthaner durchge-
hends, sonderlich aber in dergleichen Noth-Fällen, seiner
Obrigkeit Gehorsamb zu leisten, schuldig wäre, auch sein
und der seinigen eigene, so wohl auch der ganzen Gemeine
Wohlfarth dadurch auf Christliche Gott-wohlgefällige
Weise befördert würde,

und

Satisfactio
dafür;

auch

Taxirung des
selben zu hal-
ten/

VII. Wegen derer Begräbnisse ist, auff vorher ge-
gangene Communication mit dem Pfarrer jedes Orths,
die Anstalt dahin zu treffen, daß die Leichen derer, so an
verdächtigen Kranckheiten verstorben, sobald möglich, un-
ter die Erde gebracht, und über Vier- und Zwanzig Stun-
den unbegraben nicht liegen bleiben, auch, wo kein abson-
derlicher Pest-Kirchhof vorhanden, ein entlegener Orth
dazu angewiesen, oder, wo es sich nicht thun lassen will,
auf die ordentliche Kirch-Höfe an einem abgesonderten Or-
the, darüber niemand leichtlich zu gehen pfleget, die Grä-
ber ein paar Fuß tieffer, als sonst gewöhnlich, gemacht,
nicht minder die darein gebrachte Leichen mit ungelöschten
Kalcke, wo solcher zu haben, überschüttet werden sollen, in-
gleichen können die, an verdächtigen Kranckheiten verstor-
benen Adelichen Versohnen, zu solcher Zeit in die Kirchen
und darinnen befindlichen Begräbnisse nicht gesetzt, noch
begraben werden, Weshalber Wir aus Unseren Ober-
und Consistoriis an die Superintendenten bereits gemessene
Verordnung ergehen lassen, auch zugleich befohlen haben,
daß die Leichen, es sey der Todes-Fall von verdächtiger
oder anderer Kranckheit erfolget, zur öffentlichen Schawe,
als welches ohne dem eine überflüssige Sache ist, und zu vie-
len

VII

Begrabung
derer Leichen/

und

wo solche hin-
zulegen/

sie mit Kalcke
zu bestreuen/

Adeliche Lei-
chen nicht in
die Kirchen/

Keine Leichen
zur Schawe
auszusehen/

len unnöthigen Aufwand Anlaß giebet, nicht mehr auszu-
stellen, oder in die Kirchen gesetzt, vielmehr die an ver-
dächtigen Kranckheiten Verstorbene, obgedachter maßen,
aufs baldeste, die übrigen aber zu sonst gewöhnlicher rechten
Zeit, unter die Erde zu bringen.

Wornach sich also obenbemelte Unsere Vasallen, Be-
ambte und sämbtliche Gerichts-Unter- und andere Obrigkeit-
ten, auch die Einwohner und Unterthanen durchgehends,
genau zu achten, und hierunter, bey Vermeidung schwerer
Verantwortung und Straffe, nichts zu verabsäumen, son-
dern allem deme, was hierinnen wiederhohlet, und von neu-
en verordnet, oder zugelassen worden ist, in allen Puncten
und Clausulen gehorsambst nachzuleben haben, Als
woran sie Unsern ernstest Willen und Meynung vollbrin-
gen, Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Cansley-
Secret bedrucket worden, So geschehen und geben
zu Dresden, am 2. Decembris, Anno 1713.



Otto Heinrich Freyherr von Friesel

Joh. Christoph Günther, S.

Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!

1 B 8847 R.5.



rell
47
s 51